

*Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist immer die männliche Sprachform gewählt, hiermit sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.*

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turnverein ‚Grundstein zur Einigkeit‘ Windecken". Sitz des Vereins ist Nidderau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 335 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist der direkte Nachfolger des am 16. Juni 1888 gegründeten und am 6. Mai 1933 durch die damalige nationalsozialistische Reichsregierung aufgelösten Turnvereins "Grundstein zur Einigkeit" Windecken e.V. Er wurde am 10. Oktober 1945 von ehemaligen Mitgliedern wiedergegründet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein fördert die sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
- 2.2 Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind nicht gestattet.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
  - ordentliche Mitglieder,
  - Kinder und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - Kurzzeit-Mitglieder.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3.3 Die Kurzzeit-Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Dauer der Mitgliedschaft wird auf der Beitrittserklärung festgelegt.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 3.5 Mitglieder ab 16 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3.6 Die Mitglieder sind berechtigt, das sportliche Angebot leistungs- und altersgemäß zu nutzen.

---

## § 4 Beiträge und Gebühren

- 4.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Diese werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.2 Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit aller sonstigen Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 4.3 Gebühren können erhoben werden zur Deckung von Mehrausgaben im laufenden Übungsbetrieb oder zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen hinausgehen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag einer Abteilung, vertreten durch die Abteilungsleitung.
- 4.4 Bearbeitungsgebühren und Kosten für Mahnungen werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 4.5 Als Jugendliche im Sinne der Beitragsfestlegung gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und solche ab 18 Jahre, die ihren Bundesfreiwilligendienst ableisten oder sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden.
- 4.6 Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag der Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt, es sei denn, § 4.5 findet Anwendung.
- 4.7 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.8 Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen bzw. deren Zahlungsmodalitäten individuell regeln.

---

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- freiwilligen Austritt,
  - Tod,
  - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
  - Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt kann zum 30.6. und zum 31.12. in Textform mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- 5.3 Bei einem Beitragsrückstand von 6 oder mehr Monaten erfolgt eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- 5.4 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang widersprechen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5 Die Kurzzeit-Mitgliedschaft endet an dem auf der Beitrittserklärung genannten Termin.
- 5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des ehemaligen Mitglieds im Verein.

---

## § 6 Organe des Vereins, weitere Vereinsgremien

- 6.1** Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - die Jugendversammlung,
  - der Gesamtvorstand,
  - der geschäftsführende Vorstand.
- 6.2** Weitere Gremien des Vereins sind:
- Die Abteilungsversammlungen,
  - die Abteilungsvorstände,
  - der Jugendrat und
  - der Ältestenrat.

---

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattzufinden.
- 7.2** Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand über die Vereinszeitung SPORT ECHO oder auf der Website mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.3** Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. In der Versammlung vorgebrachte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zu Satzungsänderungen, zu Wahlen oder Abwahlen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 7.4** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7.5** Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist im Falle von Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig; diese Mehrheit muss in zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen durchgeführten Versammlungen erzielt werden.
- 7.6** Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; es sei denn, die Versammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
- 7.7** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - die Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
  - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
  - die Bestätigung der Abteilungsleiter,
  - Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendrats,
  - Satzungsänderungen.
- 7.8** Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

- 7.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, zu unterschreiben.

---

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

---

## § 9 Gesamtvorstand

- 9.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:
- der geschäftsführende Vorstand,
  - die Leiter der sportlichen Abteilungen
  - der Vorsitzende des Jugendrats
  - und die Beisitzer.
- 9.2 Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.
- 9.3 Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Beschlussfassung über die Jahresbudgets der Abteilungen,
  - die Beschlussfassung über Anträge des Jugendrats, der Beisitzer, der Abteilungen und des Ältestenrats,
  - die Festlegung der Rahmenbedingungen für gesellschaftliche und abteilungsübergreifende sportliche Veranstaltungen des Vereins,
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Gründungsgenehmigung und die Auflösung von Abteilungen,
  - die Anstellung und Entlassung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- 9.4 Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen mindestens zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sein müssen. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 9.5 Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in geraden Jahren auf maximal zwei Jahre gewählt bzw. für maximal zwei Jahre bestätigt. Zu bestätigen sind die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Jugendrats.
- 9.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 9.7 In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen zudem dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.
- 9.8 Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden protokolliert.

---

## § 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 10.1** Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen explizit auch Leiter einer sportlichen Abteilung sein. Dadurch erhalten diese jedoch kein zusätzliches Stimmrecht bei Sitzungen des Gesamtvorstands.
- 10.2** Der geschäftsführende Vorstand koordiniert sämtliche Führungsaufgaben des Vereins. Ihm obliegt vor allem die Finanzverwaltung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schriftführung und repräsentative Aufgaben. Er kann einzelne wirtschaftliche Aktivitäten an Abteilungen eigenverantwortlich delegieren. Der geschäftsführende Vorstand ist angehalten in allen organisatorischen und strukturellen Fragen, die den gesamten Verein betreffen, den Gesamtvorstand einzubeziehen.
- 10.3** Der geschäftsführende Vorstand trifft alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins anfallenden Entscheidungen und ebenso jene notwendigen Entscheidungen, die zwischen den Gesamtvorstandssitzungen ohne Aufschub getroffen werden müssen. Er lädt zu den Gesamtvorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- 10.4** Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeit des Gesamtvorstands, er leitet die Gesamtvorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- 10.5** Der geschäftsführende Vorstand kann mit seinen Mitgliedern an Sitzungen und Versammlungen der sportlichen Abteilungen des Vereins mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- 10.6** Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand erfolgt durch interne Absprache.
- 10.7** Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert.

---

## § 11 Abteilungen

- 11.1** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich nach den jeweiligen Erfordernissen zu organisieren und Abteilungsstände zu bilden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss.
- 11.2** Die Abteilungsversammlungen sind die Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar in dem Jahr, in dem der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.  
  
Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsstände.

---

## § 12 Beisitzer und Referenten

- 12.1** Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Referenten für klar definierte Bereiche oder einzelne Aufgaben berufen. Die vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Referenten sind mit Beschluss des Gesamtvorstands im Amt und dürfen somit auch in die sie betreffenden Teile der Vorstandsarbeit einbezogen werden.
- 12.2** Beisitzer arbeiten wie die Referenten und haben klar definierte Aufgaben. Sie sind jedoch von der Mitgliederversammlung ordentlich gewählte und stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands. Es ist möglich, dass Referenten vom geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand als Beisitzer für das Aufgabengebiet, welches sie zuvor bereits bearbeitet haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 12.3** Es ist möglich, dass mehrere Beisitzer und Referenten zusammen ein wichtiges Aufgabengebiet bearbeiten. Hierbei sind alle Beteiligten zu kollegialer Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins angehalten.

---

### **§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

**13.1** Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

**13.2** Sie wird geleitet durch einen Jugendrat. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Jugendrats vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

---

### **§ 14 Ältestenrat**

**14.1** Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem TVW zwei Jahre oder mehr angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**14.2** Die Mitglieder des Ältestenrats werden von einer Versammlung der Mitglieder mit den unter 14.1 genannten Qualifikationen in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung soll im Jahr der Wahl mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt über die Vereinszeitung SPORT ECHO oder die Website des Vereins.

**14.3** Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

**14.4** Der Ältestenrat berät den Gesamtvorstand in Fragen der älteren Vereinsmitglieder. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand repräsentative Aufgaben wahrnehmen sowie eigene Veranstaltungen anregen und durchführen.

---

### **§ 15 Kassenprüfer**

**15.1** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

**15.2** Die Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan und auch keinem Vereinsgremium angehören.

**15.3** Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Gesamtvorstand umgehend, spätestens aber in der letzten Gesamtvorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung, schriftlich zu berichten.

**15.4** Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

---

### **§ 16 Ehrungen**

**16.1** Der Verein verleiht für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel.

**16.2** Für die 50-jährige Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.

**16.3** Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer im Besitz der Goldenen Ehrennadel ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**16.4** Die Ehrenmitgliedschaft kann außerdem bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein vom Gesamtvorstand verliehen werden.

**16.5** Für verdiente Mitglieder kann der Gesamtvorstand bei Stadt, Kreis und Land sowie bei den Fachverbänden mit Zustimmung der Mitglieder Ehrungen beantragen.

---

## § 17 Ordnungen

- 17.1 Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- 17.2 Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Datenschutzordnung.
- 17.3 Die Jugendversammlung beschließt und verändert mit einer Zweidrittelmehrheit eine Jugendordnung.
- 17.4 Die Abteilungen beschließen und verändern mit einfacher Mehrheit Abteilungsordnungen.
- 17.5 Die unter 17.1 bis 17.4 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

---

## § 18 Aufwändungsersatz

- 18.1 Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- 18.2 Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

---

## § 19 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

---

## § 20 Datenschutz

- 20.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 20.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber in einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Website unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

---

## § 21 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidderau zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Verein an die Stelle dieses Vereins tritt, etwa durch Fusion oder Aufnahme; die Zwecke des §2 müssen weiter gewahrt werden.

---

## § 22 Beschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. März 2020 beschlossen.